

§ 11

Leistungen an den Handwerker

(1) Der Handwerker erhält bei Arbeitsunfähigkeit neben den Sachleistungen die Barleistungen nach §§ 28 ff. der Verordnung über Sozialpflichtversicherung.

(2) Das tägliche Krankengeld beträgt 10 % des monatlichen Versicherungsbeitrages (§ 3).

(3) Zur Errechnung der kurzfristigen Barleistungen wird als täglicher Grundbetrag 20 % des monatlichen Versicherungsbeitrages (§ 3) festgelegt.

(4) Zum Zwecke der späteren Rentenberechnung sind in dem Versicherungsausweis das Sechsfache des Versicherungsbeitrages (§§ 3 und 4) und die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit und anderer selbständiger Erwerbstätigkeit einzutragen. Diese Eintragungen erfolgen durch die Unterabteilungen Abgaben.

Schlußbestimmungen

§ 12

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 treten außer Kraft:

die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 737),

die Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. November 1953 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 1188),

die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 235),

§ 3 Abs. 1 Buchst. b der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1954 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. S. 952) und die hierzu herausgegebene Anlage 2.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Regelung und
Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.**

Vom 15. März 1955

Im Interesse der sorgfältigen chirurgischen Behandlung der Patienten wird auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. S. 766) in Ausführung des § 5 der genannten Anordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Chirurgisches Nahtmaterial, Kunststoffplomben, Gelatineschwämme und dergleichen medizinisches Material, das den entsprechenden medizinischen Zwecken dient, werden den Arzneimitteln gleichgestellt.

* 6. Durchf. (GBl. 1954 9. 837)

(2) Auf das medizinische Material gemäß Abs. 1 finden die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln Anwendung, soweit nicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 andere Regelungen für den Verkehr mit diesen Arzneimitteln gelten.

(3) Zur Berücksichtigung der medizinischen Erfordernisse sind für die notwendige Beschaffenheit und Qualität sowie für die einwandfreie Herstellung und sonstige Behandlung des Materials die Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen maßgebend.

§ 2

(1) Die Herstellung von medizinischem Material gemäß § 1 Abs. 1 sowie dessen Vertrieb bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Soweit es die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Patienten erfordert, richtet sich die Abgabe des Materials nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen getroffenen Weisungen.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann Anweisungen treffen zur Führung von Nachweisen über Zugang, Bestand und Abgang von Materialmengen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die von ihm beauftragten Prüfstellen im Rahmen der erteilten Vollmachten prüfen die betrieblichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse, soweit es die medizinische Kontrolle und Sicherstellung der medizinischen Versorgung erfordert. Die Überprüfung kann sich insbesondere auf Art und Verfahren der Herstellung, Herkunft, Mengen, Beschaffenheit und Qualität, Preis, Lagerung, Verpackung, Versand und sonstige Behandlung des Materials (Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren) und kostenlose Entnahme angemessener Proben zum Zwecke der Untersuchung erstrecken.

(2) Die Herstellung unterliegt einer laufenden Kontrolle des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. der Prüfstellen.

§ 4

Die Inhaber bzw. Leiter der bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bestehenden Hersteller- und Großhandelsbetriebe haben innerhalb von zwei Monaten die Herstellung bzw. den Großhandel mit medizinischem Material im Sinne des § 1 Abs. 1 schriftlich dem Ministerium für Gesundheitswesen zu melden. Dies gilt auch für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf.

§ 5

Medizinisches Material im * Sinne des § 1 kann von den Herstellerbetrieben oder der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf im Rahmen ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben und nach den für sie geltenden Wirtschafts- und Handelsvorschriften (z. B. Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems, Anwendung der Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der privaten Industrie) direkt an die stationären und ambulanten bzw. veterinärmedizinischen Behandlungsstellen geliefert werden.

§ 6

Die für den Apothekenbetrieb geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
S t e i d l e
Minister